

Anforderungen an den Transport von kleinen Wiederkäuern

Auszug aus dem Vortrag von Frau Dr. Rudovsky, LUGV Ref. V2 im Rahmen des Groß Kreuzer Schaftages (05.11.14)

Die rechtlichen Vorgaben für den Transport basieren auf:

1. Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97
2. Tierschutz-Transport-Verordnung

Allgemein gilt zu jeder Zeit und bei jedem Umgang mit Tieren der Vorsatz, dass Tiere vor Schmerzen und Leiden bewahrt werden müssen und Tierhalter für die artgerechte Haltung, Pflege, Versorgung, Unterbringung sowie Bewegung verantwortlich sind. Dieser Leitgedanke des Tierschutzgesetzes gilt entsprechend auch bei jedem Tiertransport. Auf diese Weise sind auch Hobbytierhalter bei Transporten ihrer Tiere zur Einhaltung der allgemeingültigen Anforderungen (z.B. Transportfähigkeit, Umgang, Versorgung) angehalten.

Für Tierhalter mit wirtschaftlicher Tätigkeit gelten entsprechend der Transportdauer die Anforderungen der oben genannten Verordnungen.

Die nachfolgende Tabelle erläutert die Einstufungen der Transporte und weist auf die entsprechenden Anforderungen für Transporteure und die Transportmittel.

Transportdauer	Anforderungen
< 50 km	- nur Landwirte mit eigenen Tieren und eigenen Transportfahrzeugen - allgemeine Bedingungen gem. Art. 3 VO (EG) 1/2005
bis 65 km	- alle Bedingungen gem. 1/2005 für Transport bis 8h - Sachkundeschulung, Befähigungsnachweis und Zulassung nicht erforderlich (nationale Regelung)
> 65 km bis 8 h	- alle Bestimmungen gem. 1/2005 für Transport bis 8h - Befähigungsnachweis (Fahrer, Betreuer) und Zulassung Typ 1 erforderlich
> 8 h (lange Beförderung)	- alle Bestimmungen gem. 1/2005 - Zulassung zum Transportunternehmer Typ 2 - Zulassung und Kontrolle der Transportfahrzeuge

Der Transport stellt für die Tiere einen erheblichen Stress dar, der durch einen angemessenen Umgang mit den Tieren vor, während und nach dem Transport möglichst gering gehalten werden sollte. Hierzu ist ein ruhiger Umgang beim Be- und Entladen ohne Einwirkung von Schlägen, Tritten und schmerzhaftem Druck, dem Einsatz von Geräte mit spitzen Enden oder Strom, sowie sonstige Treib-, Zughilfen notwendig. Ebenso ist ein Ziehen an Körperteilen sowie dem Vlies untersagt. Während der Fahrt kann der Stress durch eine vorsichtige und vorausschauende Fahrweise verringert werden.

Die gesetzlichen Anforderungen speziell für den Transport von kleinen Wiederkäuern lauten wie folgt.

Transportfähigkeit

Es dürfen nur gesunde Tiere transportiert werden!

Das heißt,

- die Tiere müssen selbständig und ohne Anzeichen von Schmerzen auf das Transportmittel laufen können,
- keine großen Wunden oder Organvorfälle aufweisen,
- Lämmern müssen 7 Tage alt (bei Transportstrecken über 100 km) und der Nabel verheilt sein,

- Schafe dürfen nur vor dem 135. Trächtigkeitstag und nach dem 7. Tag nach der Lammung transportiert werden
- säugende Lämmer nur mit Muttertier, außer die Lämmer sind an Tränkautomaten gewöhnt
- laktierende Tiere müssen alle 12 h gemolken werden, sofern die Lämmer nicht mittransportiert werden.

Ausnahmen bestehen für leicht verletzte/geschwächte Tiere, die zur Behandlung/Schlachtung transportiert werden, sofern keine weiteren Schmerzen oder Leiden entstehen. Im Zweifel sollte ein Tierarzt zu Rate gezogen werden.

Transportmittel

Nachfolgende Kriterien müssen erfüllt sein:

- Schutz vor Verletzungen und Leiden
- Überdachung (Schutz vor Niederschlägen, Hitze, Kälte)
- leichte Reinigung und Desinfektion
- Schutz vor Entweichen, Herausfallen
- ausreichende Frischluftzufuhr (90 cm Gesamtraumhöhe bzw. Luftraum oberhalb des Kopfes vom größten Tier von mind. 15 cm [mit Belüftungssystem] oder 30 cm [ohne Belüftungssystem])
- Zugang für Pflege & Kontrolle mit ausreichender Beleuchtung
- rutschfester Boden, inklusive Rampe (Neigungswinkel max. 50 %, ab 10° - Neigungswinkel – Querlatten)
- Entweichen von Kot oder Urin muss auf ein Mindestmaß beschränkt sein
- stabile Trennwände, einfaches versetzen
- Lämmer < 20 kg benötigen Einstreu
- seitliche Schutzgeländer (Rampe/ Hebebühnen/ obere Ladefläche)
- Beschilderung „Lebende Tiere“

Beträgt die Transportzeit mehr als 8 h, so ist das Transportmittel durch das Veterinäramt zuzulassen. Die entsprechenden Anforderungen an ein solches Fahrzeug sind auf einem Extrablatt zusammengestellt.

Ladedichte

Kategorie		Gewicht (in kg)	Fläche in m ² /Tier
Schafe	geschoren & Lämmer	< 55	0,2 – 0,3
		> 55	> 0,3
	ungeschoren	< 55	0,3 – 0,4
		> 55	> 0,4
	hochtragend	< 55	0,4 – 0,5
		> 55	> 0,5
Ziegen	Allgemein	< 35	0,2 – 0,3
		35 – 55	0,3 – 0,4
		> 55	0,4 – 0,75
	hochtragend	< 55	0,4 – 0,5
		> 55	> 0,5

Von diesen Vorgaben kann in Abhängigkeit der Witterung, Vlieslänge, Rasse und Größe bedingt abgewichen werden.

Schafe und Ziegen dürfen in Gruppen zu je 50 Tieren transportiert werden, bei größerer Tierzahl sind stabile Trennwände anzuwenden. Des Weiteren müssen folgende Tiergruppen voneinander getrennt transportiert werden:

- unterschiedliche Tierart
- Tiere unterschiedlichen Alters und bei beträchtlichen Größenunterschieden
- männliche und weibliche Tiere (ab der Geschlechtsreife)
- behornete und unbehornete Tiere
- rivalisierende Tiere
- angebundene und nicht angebundene Tier

Ausnahmen hiervon bestehen bei vorheriger gemeinsamer Haltung (Aufzucht/Gewöhnung), bei möglichem Stress durch die Trennung während des Transportes und bei nicht abgesetzten Lämmern.

mitzuführende Dokumente

Dokumente	bis 50 km	bis 65 km	bis 8h	über 8 h
Begleitpapier gemäß Viehverkehrs-Verordnung	x	x	x	x
Transportpapiere ⁽¹⁾		x	x	x
Veterinärbescheinigungen		x	x	x
Befähigungsnachweise			x	x
Reinigungs- und Desinfektionsbuch			x	x
Zulassung Transportunternehmer Typ 1			x	
Zulassung Transportunternehmen Typ 2				x
Zulassung des Transportmittels				x
Notfallplan				x
Fahrtenbuch ⁽²⁾				x
TRACES-Bescheinigung ⁽²⁾				x

⁽¹⁾ notwendige Angaben: Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Bestimmungsort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, voraussichtliche Transportdauer

⁽²⁾ bei grenzüberschreitenden Transporten

Beförderungsdauer – Ruhephasen

Generell sollten Tier nur über einer Zeit von maximal 8 h transportiert werden, danach sind sie zu entladen und für mindestens 24 h unter Futter- und Wassergabe ruhen zu lassen.

Bei langen Transporten sind folgende Ruhephasen einzulegen.

Tiergruppe	Fahrt (max.)	Ruhe (tränken)	Fahrt (max.)	Ruhe (Entladen, füttern, tränken,)
säugende Lämmer	9 h	1 h	9 h	24 h
Schafe und Ziegen	14 h	1 h	14 h	24 h

Laktierende Tiere die ohne ihre Lämmer transportiert werden, müssen nach 12 h gemolken werden.